

RS UVS Niederösterreich 1995/03/14 Senat-WU-95-015

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.03.1995

Rechtssatz

Eine auf §29a VStG gestützte Abtretung kann nur durch die zuständige Behörde erfolgen. Ist der Beschuldigte im Zeitpunkt einer Abtretung gemäß §29a VStG durch die Tatortbehörde nicht mehr im Sprengel der Behörde, an die abgetreten wurde, wohnhaft, dann ist nicht mit einer direkten Weiterleitung (abermalige Abtretung gemäß §29a VStG), sondern einer Rückabtretung an die Tatortbehörde vorzugehen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at